

Änderungsantrag
der Gruppe der PDS/Linke Liste

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

— Drucksachen 12/6633, 12/8165 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3, 20 a, 20 b, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118 a und 125 a)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf mit dem vom Ausschuß beschlossenen Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3, 20 a, 28, 29, 87 und 118 a)“, Anlage 1 zu Nummer 1 der Beschlußempfehlung – Drucksache 12/8165 –, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Niemand darf wegen des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, Heimat und Herkunft, Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, Abstammung, Nationalität und Sprache sowie der körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung und religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen unmittelbar oder mittelbar benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Gleichberechtigung anerkennt die differenzierte Sozialisation von Frauen und Männern als eigenständige gesellschaftliche Subjekte mit eigener Identität, Würde, Geschichte und Kultur. Der Staat ist verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender

Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung von Frauen wie Quotierung und Förderpläne geboten.

(4) Frauen und Männer erhalten gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.

(5) Für Menschen, deren körperliche, geistige und seelische Eigenschaften sie im öffentlichen Leben benachteiligen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.“

Bonn, den 28. Juni 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe